

## **Beendigung von Dauerschuldverträgen in Japan: Ein Reformvorschlag und seine Vereitelung\***

*Atsushi Takada\*\**

- I. Einführung
- II. Inhalt des betreffenden Entwurfs (ZE Abschnitt 34, Ziff. 1)
  - 1. Überblick über die Rechtslage nach geltendem Recht in Japan
  - 2. Inhalt des betreffenden Entwurfs
  - 3. Der Anwendungsbereich des betreffenden Entwurfs
- III. Entwurfsbegründung und Beratungsprozess
  - 1. Begründung gemäß den Erläuterungen zum Zwischenentwurf
  - 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
  - 3. Beratungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Programmvorschlages
  - 4. Überblick über die Argumente im Einzelnen
- IV. Stellt der betreffende Entwurf wirklich „die allgemeine Meinung“ dar?
  - 1. Der Stand der instanzgerichtlichen Rechtsprechung
  - 2. Bewertung
- V. Zu den Voraussetzungen für eine Einschränkung der Beendigung der DSV im betreffenden Entwurf
- VI. Schluss

### I. EINFÜHRUNG

In Japan schreitet die Umsetzung des Plans zur grundlegenden Reform des Schuldrechts voran. Mit Einbringen des „Vorschlags eines Programms für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts“ (im Folgenden auch einfach „Programm-vorschlag“) als Gesetzentwurf im Parlament im März 2015 trat die Planung in eine besonders wichtige Phase ein. Allerdings hat das Parlament aufgrund verschiedener Umstände bis heute (zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Manuskripts im August 2016) noch nicht mit der Beratung des Gesetzentwurfs begonnen. Es ist derzeit auch noch völlig offen, ab wann das geschehen wird, und ob der Schuldrechtsreformplan am Ende überhaupt realisiert werden kann.

---

\* Erweiterte und deutsche Fassung des Beitrags des Verfassers, *Keizokuteki keiyaku no shūryō* [Die Beendigung von Dauerschuldverträgen], in: Tadaki/Baum (Hrsg.) *Saiken-hō kaisei ni kansuru hikakuhō-teki kentō: nichi-doku-hō no shiten kara* (deutscher Titel: Schuldrechtsmodernisierung in Japan: eine vergleichende Analyse) (Chūō Daigaku Shuppan-bu, Tōkyō 2014) 203–211.

\*\* Professor, Chūō Universität, Tōkyō.

Der Unterausschuss zur Reform des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts (im Folgenden: „der Reformausschuss“) hat als Teil des Gesetzberatungsausschusses (法制審議会, *Hōsei Shingi-kai*) des Justizministers, der für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen zuständig ist, im Februar 2013 den „Zwischenentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts“ (im Folgenden: „Zwischenentwurf“ oder „ZE“)<sup>1</sup> vorgelegt. Neben einer Menge fortschrittlicher und gründlich durchdachter Vorschläge enthielt der ZE auch eine Vorschrift zur Regelung der Beendigung von Dauerschuldverträgen (im Folgenden: „DSV“) (ZE Abschnitt 34, Ziff. 1). Danach soll es eine bestimmte Einschränkung in Bezug auf die Beendigung von DSV geben. In diesem Beitrag wird der Entwurf dieser Vorschrift als „der betreffende Entwurf“ bezeichnet.

Nach Veröffentlichung des ZE wurde die Öffentlichkeit zur „Stellungnahme“ aufgerufen. Hiermit bemühte sich die Regierung, ein Meinungsbild in Gesellschaft und Wirtschaft zu diesem Entwurf zu erhalten. Der Reformausschuss hat im Anschluss daran, ab September 2013, mit den Beratungen zur Überarbeitung des Entwurfs und mit der Ausarbeitung des darauf folgenden Vorschlags eines Programms für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts begonnen. Während der Beratungen hat der Reformausschuss sich dafür entschieden, den betreffenden Entwurf zu streichen. Im Februar 2015 wurde der Programmvorschlag<sup>2</sup> fertiggestellt. Im März 2015 wurde dieser zum Gesetzentwurf zur Reform des Schuldrechts.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Entstehung des betreffenden Entwurfs für eine besondere Regelung zur Beendigung von Dauerschuldverträgen, mit seinem Inhalt, mit dem Verlauf der Beratungen über ihn sowie mit den Gründen dafür, dass er letztlich aufgegeben wurde. Zugleich soll verdeutlicht werden, dass damit nach wie vor ein wichtiges rechtliches Problem ungelöst bleibt, das der betreffende Entwurf zu lösen versuchte.

Zunächst wird unter II. der Inhalt des betreffenden Entwurfs beschrieben. Im Anschluss daran werden unter III. die Diskussion über den betreffenden Entwurf dargestellt und die Gründe für seine Aufgabe untersucht. Sodann beschäftigt sich der Beitrag unter IV. in einem Überblick mit der derzeitigen Rechtslage in Bezug auf die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen in Japan unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. In Abschnitt V. wird erörtert, ob es sinnvoll gewesen ist, den betreffenden Entwurf zur Regelung dieser Frage zu verwerfen. Der Beitrag schließt mit einem Fazit unter VI.

---

1 Der „Zwischenentwurf für eine Änderung des Zivilgesetz im Bereich des Schuldrechts“ wurde am 26. Februar 2013 vom Unterausschuss zur Reform des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts verabschiedet. Der ZE ist erhältlich unter <http://www.moj.go.jp/content/000108853.pdf>.

2 Der „Vorschlag eines Programms für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts“ wurde am 10. Februar 2015 vom Unterausschuss verabschiedet. Der Programmvorschlag ist erhältlich unter <http://www.moj.go.jp/content/001136445.pdf>.

## II. INHALT DES BETREFFENDEN ENTWURFS (ZE ABSCHNITT 34, ZIFF. 1)

### 1. Überblick über die Rechtslage nach geltendem Recht in Japan

Das geltende japanische Recht kennt keine allgemeine Regelung, die die Beendigung von befristeten DSV einschränkt. Es gibt lediglich einige spezielle Regelungen, die die Beendigung von spezifischen DSV beschränken, so z.B. bei Mietverträgen (Artt. 5 f., 26 ff. Immobilienmietgesetz)<sup>3</sup> und Arbeitsverträgen (Artt. 16 ff. Arbeitsvertragsgesetz)<sup>4</sup>.

### 2. Inhalt des betreffenden Entwurfs

Der Inhalt des betreffenden Entwurfs<sup>5</sup> lässt sich wie folgt zusammenfassen: Grundsätzlich endet der DSV mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit des DSV. Wenn allerdings im Hinblick auf den Zweck des betreffenden Vertrages, die Länge der Vertragslaufzeit oder andere Umstände „ein berechtigter Grund für die Fortsetzung des Vertrages“ vorliegt, wird der Vertrag als „gesetzlich verlängert“ behandelt. Nach dem betreffenden Entwurf soll sich der Vertrag also bei Ablauf der Vertragslaufzeit trotz der vertraglichen Vereinbarung über die Vertragslaufzeit hinaus zwingend verlängern, wenn es „einen berechtigten Grund“ hierfür gibt. Deswegen stellt der betreffende Entwurf eine partielle Beschränkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit dar.

Der ZE enthielt übrigens auch einen ähnlichen Entwurf zur Beschränkung der Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung unbefristeter DSV (ZE Abschnitt 34, Ziff. 2), auf den hier nicht weiter eingegangen wird. Für diesen Regelungsvorschlag gelten die folgenden Ausführungen aber entsprechend.

### 3. Der Anwendungsbereich des betreffenden Entwurfs

#### a) Definition des DSV

Im Allgemeinen wird ein DSV als „ein Vertrag definiert, der das Bestehen des Vertragsverhältnisses während eines bestimmten Zeitraumes voraussetzt“.<sup>6</sup> Beispiele hierfür sind Mietverträge, Arbeitsverträge, Sukzessivlieferungsverträge und Franchiseverträge.<sup>7</sup>

3 *Shakuchi shakuya-hō*, Gesetz Nr. 90/1991.

4 *Rōdō keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 128/2007.

5 Wörtlich lautet der Entwurf wie folgt:

Abschnitt 34 Dauerschuldvertrag

1. Beendigung eines befristeten Vertrages

(1) Ein befristeter Vertrag endet mit Ablauf der Befristung.

(2) Liegt trotz des Absatzes 1 ein berechtigter Grund für die Fortsetzung des Vertrages vor, der im Hinblick auf den Zweck des Vertrages, die Länge der vereinbarten Befristung, bisherige Vertragsverlängerungen und ihren Verlauf sowie sonstige Umstände anzunehmen ist, und wird von einer Vertragspartei die Vertragsverlängerung beantragt, gilt dieser Vertrag als unter denselben Bedingungen wie zuvor verlängert. In diesem Fall ist der verlängerte Vertrag unbefristet.

6 S. KATŌ, in: Katō (Hrsg.), *Keizokuteki keiyaku no kaijo/kaiyaku* [Aufhebung/Kündigung von DSV] (2001) 2.

Der betreffende Entwurf findet allerdings nur Anwendung auf solche Verträge, für deren Beendigung es keine Spezialregelung gibt. Deshalb wäre der betreffende Entwurf im Wesentlichen auf Vertragstypen wie Sukzessivlieferungsverträge, Vertragshändlerverträge und Franchiseverträge zur Anwendung gekommen, weil es für diese Vertragstypen in Japan keine speziellen gesetzlichen Regelungen gibt.

*b) Beendigung wegen Ablaufs der Vertragslaufzeit*

Beim betreffenden Entwurf geht es nicht um eine Beschränkung der fristlosen Kündigungsmöglichkeit, sondern lediglich um eine Beschränkung der Beendigung bei Ablauf der Vertragslaufzeit. Demgegenüber ist in Deutschland im Zuge der Schuldrechtreform von 2002 eine allgemeine Vorschrift über die Möglichkeit fristloser Kündigungen von DSV ins BGB eingeführt worden (§ 314 BGB), die aber nicht die Beendigung aufgrund des Ablaufs der Vertragslaufzeit betrifft.

### III. ENTWURFSBEGRÜNDUNG UND BERATUNGSPROZESS

Im Zusammenhang mit dem betreffenden Entwurf ist zu prüfen, wie dieser begründet wurde, da es dabei um eine partielle, aber gewichtige Beschränkung des Grundsatzes der Vertragsfreiheit geht.

*1. Begründung gemäß den Erläuterungen zum Zwischenentwurf*

Die zusammen mit dem ZE von der Reformkommission veröffentlichten Erläuterungen des ZE führen aus, dass es notwendig sei, eine allgemeine gesetzliche Regelung über die Beendigung von DSV zu schaffen, da es derzeit viele rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Frage gebe, aber keine Vorschrift, die sich damit befasse. Die Entscheidung dieser Streitigkeiten sei somit allein der Rechtsprechung überantwortet, die diese unter Auslegung der allgemeinen Rechtsregeln vornehmen müsse. Allmählich habe sich in der japanischen Rechtsprechung und im Schrifttum „die allgemeine Meinung“ herausgebildet, dass die Beendigung von DSV so einzuschränken sei, wie es der betreffende Entwurf vorsähe.<sup>8</sup>

*2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit*

Nach Veröffentlichung des ZE wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen bezogen sich auch auf den betreffenden Ent-

---

7 MINISTERIALRÄTE DER ABTEILUNG FÜR ZIVILSACHEN DES JAPANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS, Die Erläuterungen zum Zwischenentwurf für eine Reform des Schuldrechts (im Folgenden: „Erläuterungen zum ZE“) (2013) 392. Die Erläuterungen (auf Japanisch) sind erhältlich unter <http://www.moj.go.jp/content/000109950.pdf>.

8 MINISTERIALRÄTE DER ABTEILUNG FÜR ZIVILSACHEN DES JAPANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS (Fn. 7) 392.

wurf zur Beendigung von Dauerschuldverträgen. Es gab zustimmende Ansichten, aber auch ablehnende.<sup>9</sup>

Die Stellungnahmen, die sich zustimmend zu dem betreffenden Entwurf äußerten, waren allerdings in der Minderzahl. Unter anderem wurde darin angeführt, dass eine gesetzliche Regelung über die Beendigung der DSV sinnvoll sei, da darüber häufig Streit entstehe und eine gesetzliche Verlängerung für bestimmte Verträge wie z. B. Franchiseverträge notwendig sei.

Die mehrheitlich ablehnenden Stellungnahmen begründeten ihre ablehnende Haltung unter anderem mit folgenden Argumenten: Erstens gebe es eigentlich keine Notwendigkeit für eine solche Regelung. Zweitens habe der Oberste Gerichtshof bisher noch keine Gelegenheit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Beendigung von DSV eingeschränkt werden solle oder nicht. Die Zeit für die Erörterung der Frage, nach welchem Maßstab eine Einschränkung erfolgen solle, und welche Folgen eine solche beschränkende Regelung haben werde, sei deshalb noch nicht reif. Die Kodifizierung einer Regelung sei derzeit noch voreilig. Drittens sei es dem Willen der Vertragsparteien zu überlassen, ob ein DSV nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit enden solle oder nicht. Viertens seien die Arten von DSV so unterschiedlich, dass es sei nicht sachgemäß sei, eine einheitliche Regelung gemäß dem betreffenden Entwurf zu treffen. Fünftens sei der betreffende Entwurf so unbestimmt hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und seiner Anwendungsvoraussetzungen, dass er unnötig viele Streitigkeiten verursachen werde. Sechstens werde der betreffende Entwurf wohl auch die Beendigung von DSV in Fällen verhindern, in denen eine Beendigung angemessen erscheine, z. B. wenn eine Vertragspartei irgendein Vertragsverhältnis mit einer gesellschaftsschädigenden Organisationen habe und eine andere Vertragspartei sich von jenem Vertragspartner lösen wolle, oder wenn die Einstellung des Betriebs wegen geschäftlichen Misserfolgs unvermeidlich sei.

### 3. *Beratungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Programmvorschlages*

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Zwischenentwurf hat sich der Reformausschuss mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt und begonnen, den Zwischenentwurf zu überarbeiten. Die Überarbeitung mündete schließlich in die Veröffentlichung des Programmvorschlages. Ein Diskussionspunkt war, ob der betreffende Entwurf aus dem Programmvorschlag gestrichen werden solle. Ausgangspunkt der Diskussion hierüber war die folgende Feststellung:<sup>10</sup>

---

9 Überblick über die eingereichten Stellungnahmen zu dem Zwischenentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts (5. Besonderer Teil), Materialien des Unterausschusses zum Zivilrecht im Bereich des Schuldrechts Nr. 71-6, 1 ff. (japanisch), unter <http://www.moj.go.jp/content/000119459.pdf>.

10 Diskussionsgrundlage zum Programmvorschlag für eine Änderung des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts (5), Materialien des Unterausschusses zur Reform des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts Nr. 70-A, 67 (japanisch), unter <http://www.moj.go.jp/content/000119451.pdf>.

„[Über den betreffenden Entwurf] wurden mehrheitlich ablehnende Meinungen geäußert. Der Entwurf sei zu unbestimmt hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und biete daher keine hinreichend sichere Anwendungsgrundlage für die Rechtspraxis. Mangels Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Beendigung von DSV im Allgemeinen sei es auch voreilig, den Entwurf zu kodifizieren. Zudem seien die DSV zu unterschiedlich, um pauschal von dieser einzigen Regelung erfasst werden zu können, und es sei vor allem der Wille der Vertragsparteien, der bestimmen soll, ob der betreffende DSV mit Ablauf der Vertragszeit ende. Mit Rücksicht auf diese Bedenken sollte an dem Entwurf zur Regelung der Beendigung von DSV nicht weiter festgehalten werden.“

Diese Grundposition wurde von dem Reformausschuss im Rahmen der Beratungen ohne Widerspruch angenommen. In Verbindung damit hat ein Mitglied des Reformausschusses (Prof. *Keizō Yamamoto*) sich wie folgt geäußert:<sup>11</sup>

„Ein Hauptargument derjenigen, die sich ablehnend geäußert haben, ist anscheinend, dass die DSV so unterschiedlich sind, dass eine pauschale Regelung untauglich ist. Der Versuch, solch eine Regelung zu entwerfen, wäre mit dem Problem konfrontiert, einen eindeutigen Maßstab hierfür festzulegen. Dieses Argument könnte man zwar immer noch überdenken, aber es ist jedenfalls verständlich.“

#### 4. Überblick über die Argumente im Einzelnen

Es ist nützlich, an dieser Stelle einen Überblick über die einzelnen Argumente zu dem betreffenden Entwurf zu geben.

Die Erläuterungen zum Zwischenentwurf haben ausgeführt, dass die Klärung der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Beendigung von DSV mangels einer allgemeinen gesetzlichen Regelung allein der Auslegung der Gerichte überlassen worden ist und sich die Gerichte mit einer Vielzahl solcher Streitigkeiten zu befassen hatten. Der betreffende Entwurf repräsentiere die allgemeine Meinung in Rechtsprechung und im Schrifttum, die sich in diesem Zusammenhang herausgebildet habe.

Die eingereichten Stellungnahmen, die dem betreffenden Entwurf zugestimmt haben, begrüßten die vorgeschlagene Regelung deshalb, weil mit ihr die Streitigkeiten in vielen Fällen angemessen gelöst werden könnten. Die Regelung sei auch nötig, da die schwächere Partei so vor der unerwünschten Beendigung von DSV geschützt werden könne, insbesondere bei Vertragstypen wie dem Franchisevertrag.

Demgegenüber führten diejenigen, die den betreffenden Entwurf ablehnend kommentiert haben, an, dass es jedenfalls noch keine Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zu den angesprochenen Fragen gebe, und die Zeit noch nicht reif sei, von „der Allgemeinen Meinung“ zu sprechen. Im Hinblick auf den vorgeschlagenen Regelungsinhalt wurde kritisiert, dass der Wille der Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis mit Ablauf der Ver-

---

11 Protokoll der 81. Sitzung (10. Dezember 2013) des Unterausschusses zur Reform des Zivilgesetzes im Bereich des Schuldrechts, 11 f., unter <http://www.moj.go.jp/content/000119449.pdf>.

tragslaufzeit zu beenden, maßgeblich sei. Schließlich betonten die Kritiker, dass der Entwurf keine allgemeine, grundsätzlich passende Regelung sei. Denn die DSV seien so unterschiedlich, dass eine einheitliche Regelung nicht sachgerecht sei. Zudem sei der betreffende Entwurf so unbestimmt hinsichtlich seines Anwendungsbereichs, dass er viele Streitigkeiten verursachen würde.

Der Reformausschuss folgte den Kritikern und verfolgte den betreffenden Entwurf nicht weiter. Ergo findet er sich auch nicht mehr im Programmentwurf und im Gesetzesentwurf.

#### IV. STELLT DER BETREFFENDE ENTWURF WIRKLICH „DIE ALLGEMEINE MEINUNG“ DAR?

Unabhängig von diesem Ergebnis bleibt zu fragen, ob der betreffende Entwurf im Zwischenentwurf, wie behauptet, überhaupt „die allgemeine Meinung“ in der Rechtsprechung darstellt.

##### 1. *Der Stand der instanzgerichtlichen Rechtsprechung*

Derzeit gibt es noch kein Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) darüber, ob die Beendigung von DSV eingeschränkt werden soll oder nicht.<sup>12</sup>

Es gibt aber bereits zahlreiche Entscheidungen der japanischen Distrikt- (DG) und Obergerichte (OG), die sich mit dieser Frage befasst haben. Grundsätzlich lassen sich die Entscheidung in zwei Gruppen teilen, die unterschiedlichen Theorien folgen.

##### a) *Die Theorie, die Beendigungsmöglichkeit einzuschränken ( $\alpha$ -Theorie)*

Eine Reihe von Entscheidungen schränkt die Möglichkeit der Beendigung bei DSV ein. Als Beispiele lassen sich die folgenden anführen:

DG Nagoya vom 31.08.1990, Hanrei Jihō Nr. 1377, S. 94

Dieser Fall (*Hokka-hokka-tei* Fall) betrifft ein Geschäft der japanischen Fastfood-Kette „*Hokka-hokka-tei*“ und einen befristeten Franchisevertrag. Dieser Franchisevertrag sah eine automatische Verlängerungsklausel unter Vorbehalt der Nichtverlängerungserklärung vor. Der Franchisegeber wollte den Vertrag nach Ablauf der Vertragslaufzeit beenden. Das Gericht hat dazu wie folgt ausgeführt: „Um diesen Vertrag zu beenden, ist ein zwingender Grund erforderlich, der im Hinblick auf die billigen Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertrags schwierig macht.“ Das bedeutet, eine Partei muss bei der Nichtverlängerungserklärung einen zwingenden Grund darlegen, um den Vertrag wegen Fristablaufs zu beenden. Im Fall wurden die folgenden konkreten Interessen der Parteien als relevant für die Entscheidung angesehen: Der Franchisenehmer hatte verschiedene Kosten für Werbemaßnahmen getragen, besonders bei Errichtung eines Modellgeschäfts zum Zwecke der Schulung des Personals. Der Franchisegeber hatte außerdem großen Ein-

---

12 Wie oben dargelegt, ist dies eines der wichtigsten Argumente für die Aufgabe des betreffenden Entwurfes.

fluss auf die Geschäftsführung des Betriebs des Franchisenehmers, zum Beispiel indem er den Franchisenehmer veranlasst hatte, Geschäftspläne und Erfolgsberichte vorzulegen.

Einen ähnlichen Standpunkt nehmen auch die folgenden Entscheidungen ein:

- OG Sapporo vom 30.09.1987, Hanrei Jihō Nr. 1258, 76 – *Vertragshändlervertrag*
- DG Kagoshima vom 28.08.1992, TKC Dokument Nr. 28061024 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*
- OG Ōsaka vom 25.10.1996, Hanrei Jihō Nr. 1595, 70 – *Liefervertrag*
- DG Tōkyō vom 20.12.2005, Westlaw 2005 WLJPCA12208001 – *Geschäftsbesorgungsvertrag*
- OG Tōkyō vom 17.09.2008, Hanrei Jihō Nr. 2049, 21 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*
- DG Tōkyō vom 11.05.2010, Hanrei Taimuzu Nr. 1331, 159 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*
- DG Tōkyō vom 15.03.2011, Westlaw 2011 WLJPCA03158016 – *Vertragshändlervertrag*
- DG Fukuoka vom 15.03.2011, Westlaw 2011 WLJPCA03159003 – *Vertragshändlervertrag*
- OG Sapporo vom 29.07.2011, Hanrei Jihō Nr. 2133, 13 – *Vertragshändlervertrag*
- DG Tōkyō vom 30.01.2012, Hanrei Jihō Nr. 2149, 74 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*
- OG Tōkyō vom 27.06.2013, Westlaw 2013 WLJPCA06276001 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*

b) *Die Theorie, die Beendigungsmöglichkeit nicht einzuschränken (β-Theorie)*

Demgegenüber gibt es auch mehrere Entscheidungen, die die Möglichkeit, DSV zu beenden grundsätzlich nicht einschränken. Beispielhaft hierfür ist das folgende Urteil:

DG Nagoya vom 31.10.1989, Hanrei Jihō Nr. 1377, S. 90

„Ein Vertrag, der wie im vorliegenden Fall von Anfang an befristet ist, soll mit Ablauf der Vertragslaufzeit enden. [...] Es unzulässig, die Möglichkeit der Beendigung des Vertrages durch eine Nichtverlängerungserklärung einschränken, da es bei Franchiseverträgen hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.“

Einen ähnlichen Ansatz vertreten auch die folgenden Entscheidungen:

- OG Tōkyō vom 20.10.1992, Hanrei Taimuzu Nr. 811, 149 – *Liefervertrag*
- OG Fukuoka vom 27.11.1996, Westlaw 1996 WLJPCA11276011 – *Franchisevertrag Hokka-hokka-tei*
- DG Tōkyō vom 25.05.2008, Westlaw 2008 WLJPCA05288001 – *Franchisevertrag*
- DG Tōkyō vom 19.09.2009, Westlaw 2009 WLJPCA09178005 – *Franchisevertrag*
- DG Tōkyō vom 05.10.2012, Westlaw 2012 WLJPCA10058009 – *Franchisevertrag*
- DG Tōkyō vom 21.01.2013, Hanrei Jihō Nr. 2192, 53 – *Vermittlungsvertrag bzgl. Reinigungsdienstleistungen*

## 2. *Bewertung*

Angesichts der oben angeführten Entscheidungen kann man wohl eindeutig den Schluss ziehen, dass es noch gar keine allgemeine Meinung zu dieser Rechtsfrage gibt. Es gibt insbesondere noch keine einheitliche Rechtsprechung zu diesem Problem. Mehrere



Kommentatoren haben bereits festgestellt, dass die Gerichte etwa zur Hälfte der Ansicht folgen, dass die Beendigung von DSV wegen Ablaufs der Vertragslaufzeit eingeschränkt werden sollte ( $\alpha$ -Theorie), und zur anderen Hälfte sich dagegen wenden ( $\beta$ -Theorie).<sup>13</sup> Darüber hinaus geht es in sechs der angeführten Entscheidungen, die die  $\alpha$ -Theorie zur Grundlage haben, um ein und dasselbe Franchise-System der *Hokka-hokka-tei*-Fastfood-Kette. Dieses *Hokka-hokka-tei*-System weist aber einige Besonderheiten auf, in denen es sich von normalen Franchise-Systemen sehr unterscheidet, so dass man diese sechs Entscheidungen nicht verallgemeinern kann.<sup>14</sup> Daher kann man die  $\alpha$ -Theorie auch nicht als „Allgemeine Meinung“ ansehen.

Wie oben dargelegt, gibt es vor den Gerichten immer wieder Auseinandersetzungen um die Beendigungsmöglichkeit insbesondere von Franchiseverträgen und Vertragshändlerverträgen. Trotzdem unterscheiden sich die Gerichtsurteile so sehr, dass es keine einheitliche Rechtsprechung gibt. Das bedeutet, es gibt in dieser Frage weder eine gesetzliche Regelung noch eine eindeutige Rechtsprechung. Daraus ergibt sich eine gravierende Rechtsunsicherheit. Insoweit ist die Begründung zum ZE, in der von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Beseitigung von Rechtsunsicherheit gesprochen wird, zutreffend. Trotzdem halte ich den vorgeschlagenen Regelungsentwurf für falsch.

#### V. ZU DEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EINSCHRÄNKUNG DER BEENDIGUNG DER DSV IM BETREFFENDEN ENTWURF

Wie bereits oben ausgeführt, zweifle ich daran, dass es in der Frage, ob die Beendigung von DSV eingeschränkt werden muss, eine „Allgemeine Meinung“ gibt. Trotzdem versuchte der Reformausschuss anfangs mit dem betreffenden Entwurf wohl die  $\alpha$ -Theorie zu „kodifizieren“, die eine Beschränkung der Beendigungsmöglichkeit bei DSV fordert und die von einigen Gerichten vertreten wird.<sup>15</sup> Darüber hinaus zweifelte ich aber auch daran, ob der betreffende Entwurf diese  $\alpha$ -Theorie überhaupt zutreffend widerspiegelt.

Nach dem betreffenden Entwurf endet ein DSV mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn es liegt „ein berechtigter Grund für die Fortsetzung des Vertrages“ vor. Demgegenüber soll nach der  $\alpha$ -Theorie gemäß den Gerichtsentscheidungen ein DSV fortbestehen, wenn nicht „ein zwingender Grund für die Beendigung des Vertrages“ vorliegt. Daher wird in dem Entwurf das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt.

---

13 S. KATŌ (Fn. 6) 21; KONBINIENSU-FURANCHAIZU-SHISUTEMU O MEGURU HŌRITSU MONDAI NI KANSURU KENKYŪ-KAI [Forschungsgruppe zu den Rechtsproblemen bei Franchise-Systemen von *convenience stores*], *Konbiniensu-furanchaizu-shisutemu wo meguru hōritsu mondai ni kansuru kenkyū-kai hōkokusho* [Bericht der Forschungsgruppe zu den Rechtsproblemen bei Franchise-Systemen von *convenience stores*], in: NBL Nr. 952 (2011) 57.

14 A. TAKADA, *Furanchaizu keiyaku ni okeru sokuji kaiyaku-ken* [Außerordentliche Kündigungen bei Franchiseverträgen], in: *Hōgaku Shinpo* Vol. 112, Nr. 9/10 (2006) 163 f.

15 MINISTERIALRÄTE DER ABTEILUNG FÜR ZIVILSACHEN DES JAPANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS (Fn. 7) 392.

Ferner besteht zwischen dem betreffenden Entwurf und der  $\alpha$ -Theorie ein weiterer wichtiger Unterschied im Hinblick auf die Faktoren für die Beurteilung, ob die Beendigung von DSV im Einzelfall eingeschränkt werden soll. Nach der  $\alpha$ -Theorie wird als „zwingender Grund“ üblicherweise eine vertragliche Pflichtverletzung oder ähnliches (z.B. ein nachhaltiger Umsatzverfall des Franchisenehmers ohne seine Schuld) gefordert.<sup>16</sup> Demgegenüber sollen nach dem betreffenden Entwurf alle Umstände berücksichtigt werden, die für eine Fortsetzung des Vertrags sprechen könnten. Dies schließt den Zweck des DSV und die vereinbarte Vertragslaufzeit ein, wie der betreffende Entwurf selbst darlegt. Daneben soll auch die Abwesenheit oder die Bedeutungslosigkeit eines „zwingenden Grundes“ im Sinne der  $\alpha$ -Theorie für die Beurteilung wichtig sein. Außerdem sollen als weitere Faktoren für die Beurteilung auch Tatsachen berücksichtigt werden, die einen Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben, gegen das Missbrauchsverbot oder gegen das Kartellgesetz etc. begründen könnten. Dabei geht es also um eine umfassende Interessenabwägung. Ich glaube, der betreffende Entwurf nähert sich de facto einer Generalklausel. Davon hebt sich die  $\alpha$ -Theorie aber klar ab, bei der es nur um einen „zwingenden Grund“ für die Vertragsbeendigung geht. Deswegen halte ich den betreffenden Entwurf für einen Vorschlag, der völlig andere Kriterien für die Vertragsbeendigung aufstellt als die  $\alpha$ -Theorie.

## VI. SCHLUSS

Die Untersuchung hat belegt, dass der betreffende Entwurf zwei Probleme aufweist. Erstens lässt sich daran zweifeln, dass es in der Rechtsprechung eine „allgemeine Meinung“ gibt, die die Beendigung von DSV einschränkt, was eine Begründung für den betreffenden Entwurf war. Zweitens ist es zweifelhaft, ob der Entwurf überhaupt die Meinung der Rechtsprechung (die  $\alpha$ -Theorie) zutreffend widerspiegelt, die angebliche die „Allgemeine Meinung“ sein soll. Aus diesen Gründen habe ich mich gegen den Entwurf gewandt. Deswegen begrüße ich, dass der betreffende Entwurf im Zwischenentwurf für eine Reform des Schuldrechts wieder gestrichen und damit aufgegeben wurde.

Wie Herr Professor *Marc-Phillipe Weller* auf dem deutsch-japanischen Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“<sup>17</sup> im Jahre 2014 in Tōkyō berichtet hat, kennt das deutsche Recht kein System, das die Beendigung von DSV generell einschränkt. Im deutschen Recht gibt es stattdessen viele andere Rechtsbehelfe, die den Nachteilen, die sich aus einer Vertragsbeendigung für die benachteiligte Partei ergeben, Rechnung tragen.

---

16 KONBINIENSU-FURANCHAIZU-SHISUTEMU WO MEGURU HŌRITSU MONDAI NI KANSURU KENKYŪ-KAI (Fn. 13) 58.

17 Das Symposium „Schuldrechtsmodernisierung in Japan – eine vergleichende Analyse“ wurde am 21. und 22. Februar 2014 in Tōkyō gemeinsam vom Institut für Rechtsvergleichung in Japan der Chūō Universität und von der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) veranstaltet. Dazu ist der bereits erwähnte Tagungsband erschienen (Fn.\*).

Meiner Meinung nach ist es auch nicht angebracht, im japanischen Recht ein solches allgemeines und umfassendes System einer Einschränkung der Beendigung von DSV zu etablieren. Zwar bleibt dann eine gewisse Rechtsunsicherheit. Allerdings bliebe auch bei Einführung einer solchen Regelung eine Rechtsunsicherheit auf anderer Ebene bestehen, denn der im ZE vorgeschlagene betreffende Entwurf hätte eine uferlose Interessenabwägung zur Folge. Man sollte daher statt der Einführung einer allgemeinen Regelung überlegen, mit welchen Rechtbehelfen und in welchen Fallgruppen eine benachteiligte Partei rechtlich geschützt werden soll.

#### ZUSAMMENFASSUNG

*Der Zwischenentwurf für eine Überarbeitung des (japanischen) Schuldrechts enthielt unter anderem einen Entwurf für eine allgemeine Regelung zur Einschränkung der Beendigungsmöglichkeiten von Dauerschuldverträgen nach Ablauf der Vertragslaufzeit (und eine entsprechende für die Kündigung von befristeten Dauerschuldverträgen). Dieser Entwurf wurde im Zuge der Überarbeitung des Zwischenentwurfes zum jetzigen Gesetzentwurf aufgrund zahlreicher ablehnender Stellungnahmen wieder gestrichen. Das Problem, das die vorgeschlagene Regelung lösen sollte, beschäftigt aber in hohem Maße die japanischen Gerichte, die die Fälle unterschiedlich behandeln. Der OGH hat noch keine Entscheidung zu dieser Rechtsfrage treffen können. Der Autor stellt die Gründe für den Regelungsentwurf sowie für seine Streichung dar. Ferner erläutert der Autor die derzeitige Rechtslage im Zusammenhang mit der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine einzige allgemeine Regelung nicht wünschenswert ist, da sie der Verschiedenheit der zahlreichen Arten von Dauerschuldverträgen nicht gerecht würde.*

#### SUMMARY

*The Intermediate Draft for a Reform of the (Japanese) Law of Obligations included a draft provision that provided for a limitation of the possibility to end continuing contracts upon expiry of the contract term (and a similar one for the cancellation of unlimited continuing contracts). This draft provision was deleted during subsequent revisions of the Intermediate Draft that resulted in the current bill, in view of numerous unfavourable opinions. The legal problem which the draft provision sought to solve, however, is a frequent issue in Japanese court cases. The courts tend to treat the issue in different ways. The Supreme Court had yet no opportunity to decide on the legal issue. The author describes the reasons behind the motive to draft the provision as well as for its deletion. Moreover, he illustrates the case law in Japan on the legal issue in regard of the ending of continuing contracts and comes to the conclusion that one single and general rule to regulate the issue is not desirable, because such a rule cannot cope with all the various kinds of continuing contracts.*

